

Aufgrund der §§ 34, 37 und 40 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Jan. 1972 (GVBl. I. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1988 (GVBl. I. S. 191) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt in ihrer Sitzung am 7. Sept. 1989 die nachstehende

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Riedstadt (Riedstadt-Straßenordnung)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet andersweitiger gesetzlicher Bestimmungen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Riedstadt.¹
- (2) Soweit dies im folgenden ausdrücklich bestimmt ist, gilt die Gefahrenabwehrverordnung ferner für den Bereich ²
 - a. öffentlicher Parks und Grünanlagen sowie den Uferbereich des Altrheins ³
 - b. Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie
 - c. die öffentlichen Schwimmbäder und den Riedsee.

§ 2

Überwuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Anpflanzungen an öffentlichen Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, daß Fußgänger, Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer nicht in unverhältnismäßigem Ausmaße behindert, gefährdet oder belästigt werden. In der Regel sollte
 - a. über Bürgersteigen, Rad- und Fußwegen ein Raum von mindestens 2,50 m und
 - b. über Fahrbahnen ein Raum von mindestens 4,50 m freibleibt.
- (2) Verkehrszeichen einschließlich der Straßennamensschilder dürfen durch Pflanzen und Pflanzenteile nicht in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden. In den Lichtkegel der Straßenlaternen wachsende Pflanzen und Pflanzenteile sind zurück zu schneiden⁴

¹ §1, Abs. 1 geändert gem. 5. Änderung vom 28.06.2007

² §1, Abs. 2 geändert gem. 5. Änderung vom 28.06.2007

³ § 1, Abs. 2, Buchstabe a) ergänzt gem. 4. Änderung vom 28.11.2002

⁴ §2, Abs. 2 geändert und ergänzt gem. 5. Änderung vom 28.06.2007

- (3) Überwuchs auf Bürgersteige und Radwege ist - ohne besondere Aufforderung - zurückzuschneiden, wenn diese durch den Überwuchs soweit eingeschränkt werden, daß eine bestimmungsgemäße Nutzung nicht mehr möglich ist.⁵

Eine bestimmungsgemäße Nutzung setzt eine Mindestbreite des Bürgersteiges von 1 m und eine Mindestbreite des Radweges von 1,5 m voraus (gemessen in 0 bis 2 m Höhe über der Geh-/Radwegoberfläche).

- (4) Verantwortlich sind Eigentümer und Erbbauberechtigte.

§ 2 a⁶

Regelungen für das Altrheinufer

Im Uferbereich des Altrheins ist es außerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Gebiete untersagt,

1. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese dort zu parken
2. offenes Feuer zu entfachen oder zu unterhalten
3. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen

§ 3

Tiere

- (1) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspiel- oder Bolzplätze mitzubringen oder dort frei laufen zu lassen.

Zur Begleitung von Blinden oder stark Sehbehinderten erforderliche Blindenhunde dürfen angeleint auf Kinderspiel und Bolzplätze mitgenommen werden.

- (2) Es ist untersagt, Tiere in öffentliche Badeanstalten einschließlich Riedsee mitzubringen oder dort baden zu lassen.

Die Mitnahme von Blindenhunden ist jedoch - soweit erforderlich - gestattet.

- (3) Die o. a. Verpflichtungen treffen den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.⁷

§ 4^{8 9}

Allgemeine Vorschriften für Hunde

⁵ § 2 Abs. 3 neu eingefügt gem. 2. Änderung vom 06.01.1998

⁶ § 2a neu eingefügt gem. 4. Änderung vom 28.11.2002

⁷ §3 geändert gem. 5. Änderung vom 28.06.2007

⁸ § 4 Neufassung gem. 2. Änderung vom 06.01.1998

⁹ § 4 Neufassung gem. 5. Änderung vom 28.06.2007

- (1) Hunde sind in der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen. Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Bestimmung ist der Teil des Stadtgebietes, der im Zusammenhang bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Von Hunden verursachte Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Wer einen Hund führt, hat ein für die Aufnahme von Hundekot geeignetes Behältnis mitzuführen.
- (4) Während der Setz- und Brutzeit (1. März bis 15. Juli) sind Hunde in Bereichen, in denen die Gefahr besteht, dass Bodenbrüter oder Nachwuchs von Wild gestört werden, an der Leine zu führen.

§ 5

Schutzmaßnahmen, Ersatzvornahme, Sicherstellung

- (1) Die nach § 2 Abs. 3 Verantwortlichen sind schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ihrer Verpflichtung nachzukommen. Zusammen mit der schriftlichen Aufforderung ist die Ersatzvornahme nach § 27 Abs. 1 HSOG anzudrohen. Die Kosten der Ersatzvornahme sind nach § 28 Abs. 2 HSOG vorläufig zu veranschlagen.
- (2) Hunde, die in den § 3 aufgeführten Teilen des Gemeindegebietes unbeaufsichtigt angetroffen werden, können eingefangen und - sofern sich der Halter nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellen läßt - im Tierheim des Tierschutzvereins Gernsheim und Umgebung e.V. oder einer anderen geeigneten Verwahrung untergebracht werden. Für den Transport zum Tierheim und die Reinigung des Fahrzeugs hat der Tierhalter eine Pauschale von 25,00 Euro sowie zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr in der gleichen Höhe zu entrichten. Daneben kann das Tierheim Ersatz der Futterkosten verlangen.¹⁰
- (3) Werden nach Abs. 2 sichergestellte Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen einer entsprechenden Aufforderung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Riedstadt abgeholt, wird unwiderlegbar davon ausgegangen, daß der Tierhalter das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat. Der Träger des Tierheims kann über diese Tiere frei verfügen.
- (4) Transportpauschale und Verwaltungsgebühr sind vor Abholung des Tieres zu entrichten.

§ 6

¹⁰ § 5, Abs. 2 geändert gem. 3. Änderung vom 29.11.2001

Ordnungswidrigkeiten^{11 12 13 14}

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Verkehrszeichen einschließlich Straßennamensschilder oder entgegen Satz 2 den Lichtkegel der Straßenbeleuchtung nicht von Bewuchs freihält,,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 übermäßigen Überwuchs nicht ohne Aufforderung zurückschneidet,
 - c) entgegen § 2 Ziffer 1 den Uferbereich des Altrheins mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 - d) im Uferbereich des Altrheins ein Kraftfahrzeug parkt,
 - e) im Uferbereich des Altrheins ein offenes Feuer entfacht oder unterhält,
 - f) im Uferbereich des Altrheins einen Wohnwagen oder ein Zelt aufstellt,
 - g) entgegen § 3 Abs. 1 Tiere auf Kinderspiel- oder Bolzplätze mitbringt oder dort frei laufen lässt,
 - h) entgegen § 3 Abs. 2 Tiere in öffentliche Badeanstalten mitbringt oder sie dort baden lässt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt,
 - j) entgegen § 4 Abs. 2 die von seinem Hund verursachte Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt oder
 - k) entgegen § 4 Abs. 3 beim Führen eines Hundes kein für die Aufnahme von Hundekot geeignetes Behältnis mitführt.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt schließlich auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Aufforderung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.¹⁵
4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7

¹¹ § 6 Neufassung gem. 1. Änderung vom 30.08.1991

¹² § 6 Neufassung gem. 2. Änderung vom 06.01.1998

¹³ § 6 Abs. 1 ab Ziff. c neu gefasst gem. 4. Änderung vom 28. 11.2002

¹⁴ § 6, Abs. 1 geändert gem. 5. Änderung vom 28.06.2007

¹⁵ § 6, Abs. 3 geändert gem. 3. Änderung vom 29.11.2001

Übergangsbestimmungen ¹⁶

Die Gefahrenabwehrverordnung in der vorliegenden Fassung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Riedstadt, den 07.09.1989

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE RIEDSTADT

- Hoffmann -
Bürgermeister

geänderte Fassung vom 28. Juni 2007

¹⁶ § 7 Neufassung gem. 2. Änderung vom 06.01.1998